

# **BStGer BV.2006.15 vom 4. April 2006**

Bundesstrafgericht, 2006-04-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BV.2006.15](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2006.15)

FR: TPF BV.2006.15 du 4 avril 2006

IT: TPF BV.2006.15 del 4 aprile 2006

## **Regeste**

Beschwerde gegen Beschlagnahme (Art. 26 i.V.m. Art. 46 VStrR)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gegen Zwangsmassnahmen im Sinne von Art. 45 ff. VStrR und damit zusammenhängende Amtshandlungen kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 26 Abs. 1 VStrR). Ist die Beschwerde nicht gegen den Direktor oder Chef der beteiligten Verwaltung gerichtet, ist sie bei diesem einzureichen (Art. 26 Abs. 2 lit. b VStrR). Berichtigt derselbe die angefochtene Amtshandlung nicht, hat er die Beschwerde mit seiner Äusserung spätestens am dritten Werktag nach ihrem Eingang an die Beschwerdekammer weiterzuleiten (Art. 26 Abs. 3 VStrR). Zur Beschwerde berechtigt ist, wer durch die angefochtene Amtshandlung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung hat (Art. 28 Abs. 1 VStrR). Die Beschwerde ist innert drei Tagen, nachdem der Beschwerdeführer von der Amtshandlung Kenntnis hat, bei der zuständigen Behörde schriftlich mit Antrag und kurzer Begründung einzureichen (Art. 28 Abs. 3 VStrR). Allerdings wahrt auch die rechtzeitige Einreichung der Beschwerde bei einer unzuständigen Behörde die Beschwerdefrist (Art. 28 Abs. 4 VStrR).

### **E. 1.2**

Die angefochtene Beschlagnahmeverfügung datiert vom 14. Februar 2006 und wurde der Beschwerdeführerin gleichentags zugestellt (act. 2 und 2.2). Die Verfügung ging anscheinend am 15. Februar 2006 bei der Beschwerdeführerin ein (act. 1). Mit Postaufgabe der Beschwerde – unterschrieben von der für die Beschwerdeführerin einzelzeichnungsberechtigten Person

- 4 -

(act. 12.2 und 15.1) – am 15. Februar 2006 an den Direktor der Beschwerdegegnerin wurde die dreitägige Beschwerdefrist gewahrt. Die Beschwerdeführerin ist überdies als unbestrittene Eigentümerin der Geräte von deren Beschlagnahme berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung; sie ist mithin diesbezüglich zur Beschwerde legitimiert. Der Direktor der Beschwerdegegnerin berichtigte die angefochtene Amtshandlung nicht und leitete die Beschwerde form- und fristgerecht an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts weiter. Auf die Beschwerde ist somit betreffend die Beschlagnahme einzutreten.

### **E. 1.3**

Mangels Beschwerdeobjekts ist demgegenüber auf das Begehren der Beschwerdeführerin nach Entschädigung ihrer entgangenen Einnahmen nicht einzutreten. Nach allfälliger Einstellung des Verfahrens oder bei Bestrafung wegen einer blossen Ordnungswidrigkeit wird die Verwaltungsbehörde auf neuerliches Gesuch hin über ein entsprechendes Begehren zu befinden haben.

### **E. 2.1**

Glücksspiele sind Spiele, bei denen gegen Leistung eines Einsatzes ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht, der ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt (Art. 3 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken; Spielbankengesetz, SBG, SR 935.52). Glücksspiele dürfen nur in konzessionierten Spielbanken angeboten werden (Art. 4 SBG). Wer Glücksspiele ausserhalb konzessionierter Spielbanken organisiert oder gewerbsmässig betreibt, wird mit Haft oder mit Busse bis zu 500'000 Franken bestraft (Art. 56 Abs. 1 lit. a SBG). Es handelt sich demnach nicht um eine reine Ordnungswidrigkeit im Sinne von Art. 3 VStrR, weshalb sich in diesem Zusammenhang Zwangsmassnahmen als zulässig erweisen (Art. 45 Abs. 2 VStrR e contrario). Die rechtliche Grundlage für die Beschlagnahme findet sich in Art. 46 ff. VStrR.

### **E. 2.2**

Die Beschlagnahme gemäss Art. 46 Abs. 1 lit. a und b VStrR ist eine provisorische (konservatorische) prozessuale Massnahme zur vorläufigen Sicherstellung von Gegenständen, die als Beweismittel von Bedeutung sein können bzw. von Gegenständen und anderen Vermögenswerten, die voraussichtlich der Einziehung unterliegen (BGE 120 IV 365, 366 f. E. 1c). Der Einziehung unterliegen insbesondere Gegenstände, die zur Begehung einer strafbaren Handlung gedient haben oder bestimmt waren, oder durch eine strafbare Handlung hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche

- 5 -

Ordnung gefährden (Art. 58 Ziff. 1 StGB). Zudem verfügt der Richter die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine strafbare Handlung zu veranlassen oder zu belohnen (Art. 59 Ziff. 1 StGB). Voraussetzung für die Beschlagnahme ist ein hinreichender, objektiv begründeter Tatverdacht gegenüber dem Inhaber des Gegenstandes bzw. Vermögenswertes oder einem Dritten. Dabei sind an die Verdachtsgründe zu Beginn der Strafuntersuchung keine hohen Anforderungen zu stellen (BGE 125 IV 222, un- veröffentlichte E. 2c). Im Gegensatz zum erkennenden Sachrichter hat die Beschwerdekammer bei der Überprüfung des Tatverdachts keine erschöpfende Abwägung der in Betracht fallenden Tat- und Rechtsfragen vorzunehmen (BGE 124 IV 313, 316 E. 4). Weiter muss die Beschlagnahme wie jedes Zwangsmittel verhältnismässig sein (vgl. zum Ganzen: Entscheid des Bundesstrafgerichts BV.2005.1 vom 24. März 2005 E. 2).

### **E. 2.3**

Im vorliegenden Fall tragen die beschlagnahmten Geräte den nachfolgenden Textaufdruck (act. 2.7):

„Bei diesem Automaten handelt es sich um einen Geldwechselautomaten. Für die Benützung wird durchschnittlich eine Benützungsgebühr von 10% einbehalten. Diese

Gebuehr kann jedoch von Wechselvorgang zu Wechselvorgang variieren und ist vor der Geldleistung erkennbar. Beim vorliegenden Gerät handelt es sich ausdruecklich weder um ein Gluecks-, noch um ein Geschicklichkeitsspiel.“

Allein schon dieser Text begründet den Verdacht, dass es sich bei den in- kriminierten Geräten nicht um reine Geldwechselautomaten handelt, da die Wechselgebühr von 10% als ungewöhnlich hoch bezeichnet werden muss, und ein einfacher Wechselautomat wohl kaum variierende Gebühren ver- langt, die überdies ausschliesslich vom Zufall abzuhängen scheinen. Laut Ausführungen der Beschwerdeführerin sollen die beschlagnahmten Geräte einerseits als Geldwechselautomaten dienen, indem Noten mit der Wertig- keit Fr. 10, 20, 50 und 100 sowie Münzen mit der Wertigkeit Fr. 0.10, 0.20, 0.50, 1, 2 und 5 durch Drücken der Taste „Collect“ in Einfrankenstücke ge- wechselt werden und der Restbetrag in Zehnrappenmünzen ausbezahlt wird. Andererseits soll der Automat jedem Benutzer vor der Leistung eines Einsatzes ein Angebot auf Wechsel in einen höheren oder tieferen Gegenwert machen. Der Benutzer entscheide alsdann frei und ohne Kostenfolge, ob er das Angebot annehmen wolle oder nicht. Durch Drücken der Taste „Collect“ könne der Benutzer das Angebot ausschlagen, und er erhalte sein aktuelles Guthaben vollständig ausbezahlt. Indem der Benutzer die Taste „Start“ drücke, verändere sich sein Guthaben entsprechend dem Angebot des Automaten und das Gerät mache in der Folge ein weiteres Angebot.

- 6 -

Dies könne wiederum in der umschriebenen Art und Weise angenommen oder ausgeschlagen werden (act. 9 und 9.2). Aus dem Beschrieb der Funk- tionsweise muss geschlossen werden, dass in diesem Zeitpunkt nicht mehr der ursprünglich eingeworfene Betrag, sondern lediglich das letzte Angebot herausverlangt werden kann. Gestützt auf den erwähnten Textaufruck und die geschilderte Funktionsweise bestehen somit im jetzigen Zeitpunkt des Verfahrens Anhaltspunkte, dass es sich hierbei insgesamt um ein Glücks- spiel im Sinne des Gesetzes handelt. Gegen Leistung eines Einsatzes – Einwurf des Wechselgelds – wird nämlich ein Gewinn – der über den Ein- satz hinausgehende Gegenwert – in Aussicht gestellt, der ausschliesslich vom Zufall abhängt. Die vertiefte Klärung der Frage, ob und inwiefern der Automat tatsächlich als Glücksspielautomat zu qualifizieren ist, wird dem Sachrichter obliegen. Da weder das Restaurant C. noch das Billardcenter B. über eine Spielkonzession verfügen, besteht somit aufgrund der derzei- tigen Aktenlage der hinreichende, objektive Verdacht, der Betreiber habe ausserhalb einer konzessionierten Spielbank Glücksspiele organisiert oder gewerbsmässig betrieben und mithin gegen Art. 56 Abs. 1 lit. a SBG ver- stossen.

Ob und inwiefern ein Tatverdacht gegen die Beschwerdeführerin besteht, kann an dieser Stelle offen bleiben, da für die Beschlagnahme eines Ge- genstandes auch der hinreichende Tatverdacht für ein strafbares Verhalten gegenüber einem Dritten zu genügen vermag.

#### **E. 2.4**

Die beschlagnahmten Gegenstände können im Rahmen des Verwaltungs- strafverfahrens als Beweismittel von Bedeutung sein. Überdies unterlägen sie im Falle des Vorliegens einer Widerhandlung gegen die Spielbanken- gesetzgebung nach dem sub Ziffer 2.2 hiavor Gesagten voraussichtlich der Einziehung, ungeachtet der zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse an den beschlagnahmten Vermögenswerten.

Die Beschlagnahme sprengt im Übrigen den Rahmen der Verhältnismässigkeit nicht, da sie für die Erreichung des angestrebten Untersuchungszwecks – die Sicherstellung von Beweismitteln sowie von allenfalls der Einziehung unterliegenden Vermögenswerten – sowohl erforderlich als auch notwendig ist und überdies das öffentliche Interesse – die Durchsetzung des Spielbankengesetzes – überwiegt.

### **E. 2.5**

Damit sind die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme der Geräte erfüllt. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

- 7 -

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Kosten desselben zu tragen (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 245 BStP und Art. 156 Abs. 1 OG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'500.-- anzusetzen (Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.32), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 1'000.--.

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.